

Datenschutzinformationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung (Merkblatt)

Erläuternde Datenschutzinformationen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen (SächsPolZÜG)

Sehr geehrte Dame,
Sehr geehrter Herr,

Sie beabsichtigen, Arbeiten im Gebäude/Areal oder sonstigen Strukturen der Sächsischen Staatskanzlei (SK) auszuführen.

Die SK kann die Durchführung einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personen veranlassen, wenn diesen Personen Zugangs-, Nutzungs- oder Einwirkungsmöglichkeiten auf sicherheitsrelevante Strukturen der Behörde eröffnet werden sollen und anlässlich der Tätigkeit entstehende Gefahren nicht durch geeignete Maßnahmen, insbesondere nach Personal- und Kostenaufwand verhältnismäßige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, beseitigt werden können (§ 2 Abs. 2 SächsPolZÜG). Gleiches gilt, wenn sich in dem Objekt regelmäßig Personen aufhalten, für die von der Polizei eine Gefährdungstufe festgelegt worden ist.

Gemäß der Polizeidienstvorschrift 129, Personen- und Objektschutz, sowie der Gefährdungseinschätzung des Landeskriminalamtes Sachsen (LKA) ist das Gebäude der SK als gefährdetes Objekt im Sinne dieser Vorschrift eingestuft. Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen ist als gefährdete Person eingestuft.

Die Prüfung der Rahmenbedingungen für Ihre Tätigkeit hat ergeben, dass geeignete und verhältnismäßige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die die mit den Zugangs-, Nutzungs-, Einwirkungsmöglichkeiten verbundenen Gefahren ausschließen könnten, aufgrund der Art und Gesamtumstände Ihrer Tätigkeit nicht durchführbar sind.

Deshalb ist es erforderlich, für Sie als in sicherheitsrelevanten Bereichen/Strukturen SK zum Einsatz kommenden Beschäftigten einer Fremdfirma mit Dienstleistungsauftrag eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

Nachfolgend erhalten Sie hierzu nähere Erläuterungen:

Bevor Sie mit Ihren Arbeiten beginnen, soll geprüft werden, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, die der Erteilung einer Zutrittsberechtigung für das Ministerialgebäude oder dem Zugang zu den Strukturen entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Rechtsgrundlagen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind im Sächsischen Gesetz zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen (SächsPolZÜG) normiert.

Sofern Sie in der Vergangenheit einer Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind, wird auf § 2 Abs. 3 SächsPolZÜG hingewiesen. Hiernach findet eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht statt, wenn Sie

- geltend machen können, dass innerhalb der letzten zwei Jahre bei Ihnen bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem SächsPolZÜG mit einer positiven Abschlussbewertung durchgeführt wurde und diese Angaben von der jeweiligen Dienststelle oder Einrichtung der Polizei bestätigt werden
- nachweisen können, dass eine Sicherheitsüberprüfung oder eine andere gleichwertige Zuverlässigkeitsüberprüfung mit noch gültigem Ergebnis bei Ihnen durchgeführt wurde und Sie einwilligen, dass die SK die erforderlichen Daten zur Überprüfung der Angaben bei der anderen Stelle erhebt und diese die Daten übermitteln darf.¹

¹ Als gleichwertig anerkannt werden Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf Grundlage von § 7 LuftSiG und § 12b AtomG. Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf Grundlage von § 34a GewO und § 5 WaffG werden dagegen nicht als gleichwertig anerkannt.

Sie erhalten mit diesem Schreiben ein ausfüllbares Formular (Anlagen 1).

Sofern bei Ihnen noch keine Zuverlässigkeits-/Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde, füllen Sie bitte das für die Zustimmung zur Durchführung des Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens auszufüllende Formular aus.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gemäß § 5 Absatz 2 SächsPolZÜG nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung möglich und beruht insofern auf Freiwilligkeit. Wird die Zustimmung verweigert, findet keine Zuverlässigkeitsüberprüfung statt.

Sie können außerdem Ihre Zustimmung bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. In dem Fall wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung abgebrochen und die bis dahin erhobenes Daten werden gelöscht.

Der Zutritt zum Gebäude und das Ausführen der Arbeiten können bei fehlender oder widerrufenen Zustimmung und der in diesem Fall nicht durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung aber nicht gestattet werden.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die abgefragten Personenstammdaten vollständig und wahrheitsgetreu angeben. Erhoben werden von Ihnen folgenden Daten:

- Name und Vorname,
- Geburtsort und Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Wohnanschrift und
- Personalausweis- oder Reisepassnummer
- Telefonnummer/E-Mail-Adresse (freiwillig, zur Vereinfachung des Verfahrens).

Wir bitten bei erfolgreich durchlaufener Zuverlässigkeitsprüfung weiterhin um Ihre Zustimmung, Ihren Namen, Vornamen, Ihr Geburtsdatum sowie die Gültigkeitsdauer der Überprüfung in elektronischer Form (Excel) beim Einlass- und Kontrolldienst zu hinterlegen. Mit dem Einlass- und Kontrolldienst ist die POWER PERSONEN-OBJEKT-WERKSCHUTZ GMBH beauftragt. Mit den hinterlegten Daten kann die Zuverlässigkeitsprüfung gegenüber dem Einlassdienst nachgewiesen werden.

Über eine ablehnende Überprüfung wird der Einlass- und Kontrolldienst nicht unterrichtet (Positivliste).

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Zustimmung zur Speicherung der Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sollten Sie dieser Datenübermittlung an eine Drittfirma nicht zustimmen oder die Zustimmung widerrufen, können Sie den Nachweis als Dokument beim Einlassdienst erbringen.

Die Übermittlung der Formulare kann entweder schriftlich auf dem Postweg oder digital signiert per E-Mail erfolgen. Eine E-Mail sollte verschlüsselt übermittelt werden (öffentlicher Schlüssel der SK und weitere Informationen unter [Kontakt - sachsen.de](https://www.sachsen.de/kontakt)).

Postadresse: Sächsische Staatskanzlei Referat 12.2 Archivstraße 1 01097 Dresden	E-Mail-Adresse: unverschlüsselt: Innerer.Dienst@sk.sachsen.de verschlüsselt: info@sk.sachsen.de
---	---

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie der ausgefüllten Bögen für Ihre Unterlagen zu fertigen.

Verfahrensablauf

Zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung übermittelt die SK die Angaben zu Ihrer Person der Polizeidirektion Dresden. Dies darf sie nach § 6 Abs. 2 SächsPolZÜG. Die Polizei führt mit den o.g. Personenstammdaten zur Bewertung der Zuverlässigkeit nach § 3 SächsPolZÜG einen Datenabgleich mit den dafür einschlägigen Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder durch. Die Polizei ist nach § 6 Abs. 1 SächsPolZÜG befugt, ihre personenbezogenen Daten einschließlich von nach Art. 9 DSGVO besonders geschützten Daten zu verarbeiten, soweit es für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist.

Datenbestände², die zur polizeilichen Prüfung herangezogen werden

Der polizeiliche Abgleich umfasst die Verfahrenen IVO-Land, PASS, INPOL-Z und SIS.

- **IVO** ist das Vorgangsbearbeitungssystem der sächsischen Polizei. Es liefert Informationen zu tatverdächtigen oder betroffenen Personen im Zusammenhang mit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der sächsischen Polizei.
- **PASS** ist ein Auskunftssystem der sächsischen Polizei zu Einzelinformationen, dient als Aktenindex und liefert Statistikangaben. Gespeichert sind Angaben zur Person, Haftdaten, kriminalaktenführende Dienststelle, Falldaten zu begangenen Straftaten sowie personengebundene Hinweise (gewalttätig, bewaffnet, Betäubungsmittel u.ä.).
- **INPOL** dient dem Abgleich zu Personenfahndungen im Bundesgebiet und liefert Angaben zu Straftaten und Straftätern in anderen Bundesländern sowie Angaben zur sachbearbeitenden Dienststelle.
- **SIS** dient der automatisierten Personen- und Sachfahndung in der EU.

Sollte Ihre Wohnanschrift in einem anderen Bundesland liegen, oder sollten die Erkenntnisse aus dem Abgleich mit den polizeilichen Dateisystemen Hinweise auf Verfahren mit Bezug zu anderen Bundesländern ergeben, werden auch bei dem dort zuständigen Landeskriminalamt und dort zuständigen Polizeidienststellen unter Übermittlung Ihrer Personenstammdaten entsprechende Erkenntnis Anfragen zu Ihrer Person gestellt.

Sollten sich aus dem Abgleich mit den polizeilichen Dateien Hinweise auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren ergeben, kann es unter Übermittlung Ihrer Personenstammdaten notwendig sein, die Straf- und Ermittlungsakte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei Gericht anzufordern und einzusehen.

Falls Sie Ausländer sind, können Ihre o.g. Personenstammdaten auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Ersuchen um Datenübermittlungen übermittelt werden.

Kriterien zur Bewertung der Zuverlässigkeit

Die Kriterien zur Bewertung der Zuverlässigkeit können Sie § 3 SächsPolZÜG entnehmen. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit liegen im Fall des § 2 vor, wenn es Anhaltspunkte für die Annahme gibt, dass von Ihnen Gefahren für die Funktionsfähigkeit der zu schützenden Institutionen oder Liegenschaften ausgehen können.

Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung, Gelegenheit zur Stellungnahme

Sie werden gem. § 7 Abs. 2 SächsPolZÜG vor der Mitteilung an die SK von der Polizei über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung, und, soweit Zuverlässigkeitsbedenken bestehen, über die tragenden Gründe für die Zuverlässigkeitsbedenken informiert. Die Mitteilung der Gründe unter-

² Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Speicherung von Daten in polizeilichen Dateien, welche sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder ergeben.

bleibt, soweit Geheimhaltungspflichten entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Strafverfahrens zu besorgen ist.

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Information zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung gegenüber der Polizeidirektion Dresden schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine etwaige Stellungnahme übermitteln Sie bitte schriftlich entweder auf dem Postweg oder elektronisch verschlüsselt per E-Mail an die Polizeidirektion Dresden. Die genauen Angaben entnehmen Sie bitte dem übersandten Stellungnahmeformular.

Die Polizei führt nach Ablauf der Frist eine Abschlussbewertung durch.

Die SK erhält von der Polizei lediglich das Ergebnis der Überprüfung, d. h. die Mitteilung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Darüberhinausgehende inhaltliche Angaben, etwa zu konkreten Inhalten aus den polizeilichen Dateien, werden nicht mitgeteilt.

Im Anschluss werden Sie von der SK darüber informiert, ob sie für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden können. Sofern Sie als Arbeitnehmer bei einem Dritten beschäftigt sind, wird Ihr Arbeitgeber, falls Bedenken bestehen, durch die SK benachrichtigt. Auch insoweit beschränkt sich der Inhalt der Mitteilung auf das Ergebnis der Überprüfung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.

Speicherungsdauer

Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erhobenen Daten werden bis zu drei Jahre nach Abschluss der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist.

Die an den Einlass- und Kontrolldienst übermittelten Daten werden mit Ablauf der Gültigkeit ihrer Zuverlässigkeitsprüfung gelöscht. Sie werden, wenn Sie eine Löschung verlangen, nach Eingang des Verlangens gelöscht.

gez. Stephan Möckel

.....
Leiter Innerer Dienst

Sächsische Staatskanzlei, Referat 12.2, Innerer Dienst/Hausverwaltung

Anlagen:

Anlage 1: Formular A - Zustimmungserklärung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

Anlage 2: Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DSGVO für die Überprüfung und die Speicherung der Daten beim Einlass- und Kontrolldienst der SK